

## **Amtsgericht Marl**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 12.06.2026, 10:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal A, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Marl, Blatt 15272,  
BV lfd. Nr. 1**

6.417/100.000 (sechstausendvierhundertsebzehn einhunderttausendstel)  
Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marl, Flur 120, Flurstück 207,  
Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 133, 135, 137, 139, Größe: 3.529 m<sup>2</sup>  
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Haus Römerstraße 137 im I.  
Obergeschoß links, Nummer 12 des Aufteilungsplanes, mit - dazugehörigem Keller  
Nummer 12 und der Garage Nummer 12 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen  
(eingetragen in den Blättern 15261, 15262, 15263, 15264, 15265, 15266, 15267,  
15268, 15269, 15270, 15271, 15273, 15274, 15275, 15276, 15277, 15278)  
gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Bezug: Bewilligung vom 02./20. Juli 1981, 23./30. März 1982

Eingetragen am 14. August 1981, bzw. 23. April 1982

versteigert werden.

Eigentumswohnung, Römerstraße 133, 135, 137, 139 in Marl, mit zugehörigem  
Kellerraum und Garage, Baujahr: 1982, Wohnfläche: 97,05 m<sup>2</sup>, augenscheinlich  
vermietet

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

147.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.